



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 25.05.2021

Jahrgang/Nummer L/41

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

22-0305

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kitzingen sucht für das datenbasierte kommunale Bildungsmanagements im Rahmen des Projektes „Bildung integriert“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung – zum nächstmöglichen Zeitpunkt **einen Projektleiter (m/w/d) für Bildungsmanagement.**

Die grundsätzlich als Vollzeit geplante Stelle kann auch mit reduzierter Stundenzahl besetzt werden und ist zunächst bis zum **31.01.2022 befristet.**

Ihre Qualifikationsanforderung

- abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium bevorzugt in den Fachrichtungen Bildungs- oder Sozialwissenschaften bzw. Politik- oder Wirtschaftswissenschaften
- alternativ vergleichbarer Berufs- oder Studienabschluss mit mehrjähriger Berufserfahrung möglichst mit Bildungsbezug

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **10.06.2021.**

Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Aufgaben bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs einschließlich aller Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes zwischen der Stadt Dettelbach und den Verwaltungsgemeinschaften Gerolzhofen, Marktbreit und Volkach, der Stadt Prichsenstadt sowie dem Markt Schwarzach a. Main

Das Landratsamt gibt nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG

1. die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Dettelbach und den Verwaltungsgemeinschaften Gerolzhofen, Marktbreit und Volkach, der Stadt Prichsenstadt sowie dem Markt Schwarzach a. Main vom 19.05.2021 Nr. 321-1403.2-6 und
2. den Wortlaut der genehmigten Zweckvereinbarung vom 05.01.2021

bekannt.

I. Genehmigung

Die zwischen

- der Stadt Dettelbach
aufgrund des Beschlusses des Stadtrats vom 05.10.2020
- der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen
aufgrund des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung vom 09.12.2020
- der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit
aufgrund des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung vom 06.05.2021
- der Verwaltungsgemeinschaft Volkach
aufgrund des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung vom 30.11.2020,
- der Stadt Prichsenstadt,
aufgrund des Beschlusses des Stadtrats vom 22.10.2020 und
- dem Markt Schwarzach a. Main,
aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderats vom 20.10.2020

am 05.01.2021 geschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Aufgaben bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs einschließlich aller Entscheidungen im Ordnungswid-

rigkeitsverfahren nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes wird genehmigt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

II. Zweckvereinbarung

Zweckvereinbarung

Zur Übertragung der hoheitlichen Aufgaben bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs einschließlich aller Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

zwischen der

der Stadt Dettelbach

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Matthias Bielek

und

der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen,

für die Stadt Gerolzhofen

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Herrn Ersten Bürgermeister Thorsten Wozniak,

und

der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit

für die Stadt Marktbreit,

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Herrn Ersten Bürgermeister Harald Kopp,

und

der Stadt Prichsenstadt

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister René Schlehr

und

der Verwaltungsgemeinschaft Volkach,

für die Stadt Volkach

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Herrn Ersten Bürgermeister Heiko Bärerlein

und

dem Markt Schwarzach am Main

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Volker Schmitt

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende **Zweckvereinbarung**:

§ 1 Aufgaben

Die Stadt Dettelbach und die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, die Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit, die Stadt Prichsenstadt, die Verwaltungsgemeinschaft Volkach und der Markt Schwarzach am Main sind aufgrund von § 88 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Polizei (§ 91 ZustV). Das betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommunen die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnehmen. Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Kommunen und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei werden durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Die Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2 Personal

Das für die Durchführung der übertragenen Aufgaben benötigte Personal wird von der Stadt Dettelbach gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Dettelbach getroffen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass die Stadt Dettelbach Personal nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) anmietet und für den Außendienst und Innendienst bereitstellt. Die zuständigen Bediensteten der Stadt Dettelbach sind diesem Personal gegenüber vorrangig weisungsbefugt.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

Die Vertragspartner übertragen die hoheitlichen Aufgaben der Überwachung des ruhenden Verkehrs einschließlich aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitsverfahren der Stadt Dettelbach. Die Entscheidung über Zeit und Ort der Überwachung trifft jeder Vertragspartner in Absprache mit der Stadt Dettelbach im Rahmen deren Leistungsfähigkeit. Die Vertragspartner unterstützen das Innendienstpersonal der Stadt Dettelbach bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren. Die Vertragspartner benennen einen verwaltungsinternen Ansprechpartner.

§ 4 Kostenverteilung

1. Die Vertragspartner erstatten der Stadt Dettelbach die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

- (1) Alle eingegangenen Verwarnungsgelder und Gebühren fließen der Stadt Dettelbach zur Kostendeckung zu.
 - (2) Soweit die Kosten durch die Einnahme aus Verwarnungsgeldern und Gebühren nicht gedeckt werden können, wird das Defizit aus Personal- und Sachaufwand auf die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der Einsatzzeiten umgelegt. Die Fahrtkostenerstattungen werden entsprechend den Fahrtenbüchern abgerechnet.
 - (3) Die Kosten für die erstmalige Ausstattung der „Kommunalen Verkehrsüberwachung“ wurden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stichtag 31.12.1995 des Vorjahres) auf die beteiligten Kommunen verteilt.
 - (4) Bei Ausscheiden von Vertragspartnern werden die einmaligen Kostenbeteiligungen nicht zurückerstattet.
 - (5) Für den Fall der Neuaufnahme weiterer Vertragspartner haben diese als Aufnahmepauschale den nach Abs. 3 ermittelten Durchschnittsbetrag je Einwohner, multipliziert mit der letzten vor der Aufnahme ermittelten amtlichen Einwohnerzahl, zu entrichten. Diese Aufnahmepauschale wird den Einnahmen aus Verwarnungsgeldern und Gebühren des der Aufnahme vorangehenden Jahres zugeschlagen.
 - (6) Etwaige Überschüsse werden nach dem in Abs. 2 genannten Schlüssel an die beteiligten Kommunen ausgezahlt, sofern der Auszahlungsbetrag einen Betrag von 500,00 € überschreitet. Beträge unterhalb dieser Bagatellgrenze werden den Einnahmen aus Verwarnungsgeldern und Gebühren des der Abrechnung folgenden Jahres zugeschlagen.
2. Die Stadt Dettelbach erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresstatistik, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden ergeben. Die Daten werden für jede teilnehmende Kommune ermittelt.
 3. Die Stadt Dettelbach informiert die Vertragspartner unverzüglich sowohl über jede wesentliche Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.
 4. Der Umfang der notwendigen Personal- und Sachausstattung wird von den Vertragspartnern einvernehmlich mit Stimmenmehrheit der teilnehmenden Gemeinden festgelegt. Jede Gemeinde hat hierbei eine Stimme.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2021.

2. Diese Zweckvereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
3. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 15.01.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen Nr. 24 vom 11.06.2018, S. 161) außer Kraft.
4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt Kitzingen (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt.

Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Dettelbach von den beteiligten Gemeinden gem. § 4 zu erstatten.

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

Dettelbach, den 05.01.2021

Stadt Dettelbach	Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen	Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit
Matthias Bielek Erster Bürgermeister	Thorsten Wozniak Erster Bürgermeister Gemeinschaftsvorsitzender	Harald Kopp Erster Bürgermeister Gemeinschaftsvorsitzender
Stadt Prichsenstadt	Verwaltungsgemeinschaft Volkach	Markt Schwarzach am Main
René Schlehr Erster Bürgermeister	Heiko Bäuerlein Erster Bürgermeister Gemeinschaftsvorsitzender	Volker Schmitt Erster Bürgermeister

Kitzingen, 19.05.2021